

Convictorien-Ordnung für die Großherzogliche Universität zu Rostock : [13. December 1836]

Rostock: Adler, 1837

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74006553X>

Druck Freier  Zugang



Convictorien-Ordnung

für die

Großherzogliche Universität zu Rostock.



R o s t o c k,
gedruckt bei Adlers Erben.

1837.

MK-7975-22

Universitätsbibliothek Rostock

1717

Vertragliche Verbindlichkeit der Rostocker



1717

Vertragliche Verbindlichkeit der Rostocker

1717

1717

Wir Friederich Franz v. G. G. G. S. v. M. 2c.

Thun hiemit kund, daß Wir, nach vorgewesener Revision der in Bezug auf das academische Convictorium bisher bestandenen Einrichtungen, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß zur bessern Erfüllung der Zwecke dieses wichtigen Instituts, nicht nur solche Einrichtungen, nach den im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen, in manchen Puncten einer Abänderung und Hervollständigung bedürftig sind, sondern auch es erforderlich ist, alle hierauf bezüglichen Anordnungen in ein eignes Statut zusammen zu bringen. Wir haben zu dem Ende eine Convictorien=Ordnung entwerfen lassen und nach darüber stattgehabten Verhandlungen mit den von den vier Facultäten Unserer Universität dazu erwählten Deputirten, solche, sowie sie hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift bei den Acten Unserer Regierung zurückbehalten ist, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich bestätigt.

Wie Wir denn solches kraft dieses wissend- und wohlbedächtig thun, dergestalt, daß das academische Convictorium fortan nach den hierin enthaltenen Vorschriften verwaltet und letztere von den Betheiligten pünctlichst beobachtet und gehandhabet werden sollen.

An dem 2c. Urkundlich 2c.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin den
13. Decbr. 1836.

Friederich Franz.

L. S. von Plessen.

Landesherrliche Bestätigung

der
Ordnung für das academische Convictorium

zu
R o s t o c k.

Inhalt.

Einleitung.

- A. Leitung der Convictorien-Angelegenheiten überhaupt. §. 1—3.
- B. Inspectorat.
 - Wahl und Remuneration. §. 4.
 - Besondere Obliegenheiten des Inspectors. §. 5.
- C. Größe des Convicts und Zahl der Convictoristen. §. 6. 7.
- D. Zahlung des Convicts. §. 8.
- E. Aufnahme der Competenten und Erfordernisse der Perception.
 - Levesches Convict. §. 9.
 - Expectanzen. §. 10.
 - Maturitäts- und Bedürftigkeitszeugnisse. §. 11.
 - Anmeldungen. §. 12.
 - Mosstockische Eingeborene. §. 13.
 - Zeit des Genusses. §. 14.
 - Prüfungen. §. 15.
 - Besuch der Vorlesungen. §. 16.
 - Verlust des Convicts. §. 17.
- F. Beauffichtigung der Convictoristen. §. 18.
- G. Halbjährige Regulirung des Convicts. §. 19.
- H. Oberaufsicht. §. 20.

Das Convictorium ist eine Anstalt, die den Zweck hat, jungen Leuten, welche eine genügende wissenschaftliche Vorbildung zum academischen Studium nachweisen, die damit verbundenen Kosten aber aus eigenen Mitteln oder anderweitigen Unterstützungen zu bestreiten außer Stande sind, eine Beihilfe zu solchen Kosten, insbesondere zu ihrer Beköstigung, dann zu gewähren, wenn sie sich derselben auch während des academischen Studiums durch Fleiß und sittliches Betragen würdig bezeigen.

Der Genuß dieses Beneficii bleibt allemal durch den Aufenthalt auf der Universität Rostock bedingt; jedoch sind Ausländer, als solche, davon nicht ausgeschlossen, wenn gleich Inländer bei gleicher Bedürftigkeit und Würdigkeit, den Vorzug vor ihnen haben.

Für die Verwaltung der Anstalt gelten, bis auf weitere Bestimmung, folgende Vorschriften:

A. Leitung der Convictorien-Angelegenheiten überhaupt.

§. 1.

Die gesammten Convictorien-Angelegenheiten, soweit solche bisher von dem Rector und Concilio resp. integro und arctiore verwaltet sind, namentlich die Prüfung der von den Studirenden eingereichten Convictorien-Gesuche und der dabei producirten Zeugnisse, die Bestimmung der zu den Prüfungen Zulassenden, so wie die Auswahl der dem Concilio integro zur wirklichen Beneficiierung Vorzuschlagenden, werden einer aus der Mitte des Concilii zu erwählenden Deputation übertragen.

Nur die definitive Bestimmung über die wirkliche Verleihung des Convictorii bleibt vom Rector und Concilio integro abhängig.

§. 2.

Die Deputation besteht aus einem Mitgliede der juristischen Facultät, welches zugleich das Directorium führt, einem Mitgliede der theolo-

gischen Facultät, einem Mitgliede der medicinischen Facultät und einem Mitgliede der philosophischen Facultät, dergestalt, daß der zum ersten Male gewählte Deputirte aus der theologischen Facultät auf ein Jahr, der aus der juristischen Facultät auf zwei Jahre, der aus der medicinischen Facultät auf drei Jahre, der aus der philosophischen Facultät auf vier Jahre ernannt wird und bei dem jedesmaligen Abgange eines Mitgliedes eine neue Wahl auf vier Jahre von Seiten Rectoris und Concilii aus den resp. Facultäten eintritt. Die Abgehenden können, jedoch ohne Verpflichtung zum fernern Verbleiben in der Deputation, von Neuem gewählt werden.

§. 3.

Der Inspector Convictorii ist außerdem beständiges Mitglied der Deputation, in welcher unbedingt die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei nicht zu hebender Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Präses.

B. Inspectorat.

§. 4.

Wahl und Remuneration.

Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, das Amt eines Inspectors des Convictorii zu übernehmen; jedoch können besondere, von Rector und Concilium hinreichend befundene, Gründe von der Uebernahme befreien. Die Ernennung zu diesem Amte geschieht, beim Abgange eines bisherigen Inspectors, am 1sten Julius nach freier Wahl des Concilii integri durch absolute Stimmenmehrheit, und zwar auf unbestimmte Zeit. Für den Fall einer plötzlichen Erledigung des Amtes im Laufe eines Jahres hat das Concilium entweder ein angemessenes Interimisticum bis zum Wahltag zu treffen oder auch sofort eine neue definitive Wahl zu veranstalten.

Von jeder definitiven Wahl ist der Großherzoglichen Regierung zum Zweck der Genehmigung Anzeige zu machen.

Als Remuneration erhält der Inspector für jezt jährlich 30 Rthlr. $N^{\circ} \frac{2}{3}$, welche ihm Johannis jeden Jahres postnumerando aus der Universitätscaffe gegen Quitung ausbezahlt werden.

§. 5.

Besondere Obliegenheiten des Inspectors.

Neben demjenigen, was nach den folgenden Abschnitten dieses Regulativs, namentlich wegen der halbjährigen Regulirung des Convicts, zu den Pflichten des Inspectors gehört, liegt demselben besonders ob:

- 1) Die specielle Rechnungsführung über die Vertheilung der an ihn für die Convictoristen quartaliter aus der Universitätscaffe auf desfallsige Ratification der Immediat-Commission gezahlt werdenden Gelder. Diese Rechnung läuft vom 1sten Juli bis zum 30sten Juni inclus. des folgenden Jahres, ist bis zum 1sten September an die Immediat-Commission abzulegen und von dieser zu revidiren, worauf der Inspector nach erfolgter Autorisation der Großherzoglichen Regierung von der Immediat-Commission liberiret wird.

Der Inspector hat quartaliter unter Vorlegung der verificirenden Documente über diejenigen Convictorienhebungen, welche für das verlossene Quartal wirklich zur Auszahlung an Convictoristen kommen, bei der Immediat-Commission zum Zweck der Ertheilung des Raticatorii zu liquidiren; in der Johannis-Liquidation sind jedoch die für das Quartal von Ostern bis Johannis über sparten, erst zu Michaelis zahlbar werdenden Hebungen mit zu berücksichtigen, in der Michaelis-Liquidation aber die hievon etwa zu ersparenden Summen auf das wirkliche Erforderniß in An- und Abrechnung zu bringen, und wird dann nur der Rest zur Zahlung aus der Universitätscaffe ratificirt. Die gedachten über sparten Hebungen gehen als Cassenvorrath der Convictoriengelder-Berechnung in die nächste Rechnung über.

Der Inspector hat ferner

- 2) die Aufsicht über die Convictoristen und die übrigen in Rostock vorhandenen Convictorien-Competenten insofern, als es seine Pflicht ist, auf ihr sittliches Verhalten soweit thunlich aufmerksam zu seyn, sie bei Verleihung des Convicts zum Fleiße und zu einem sittlichen Betragen zu ermahnen, diejenigen, die dessen bedürfen, zu warnen, auch, im Fall dies fruchtlos ist, sie dem engern Concilio zu denunciiren.
- 3) Die dem Inspector obliegende allgemeine Vorsorge für die seiner Aufsicht anvertraute Anstalt berechtigt und verpflichtet ihn, alle zu

diesem Behuf dienenden Vorschläge, Anzeigen und Anfragen an die im §. 1. genannte Deputation gelangen zu lassen, welche er in einem Promemoria dem Dirigenten der Deputation zur weitem Beförderung überliefert. Ueberhaupt aber wird von dem Inspector erwartet, daß er bemerkte Mängel anzeige, und Vorschläge zu deren Verbesserung mache. Bei allen Deliberationen, welche die Angelegenheiten des Convictoriums betreffen, ist der Inspector auf Erfordern verbunden, mit seinem Erachten und bestimmten voto voranzugehen, vorhandene Beschlüsse wieder in Erinnerung zu bringen u. dgl.

- 4) Dem Inspector liegt auch die Sammlung der Convictorien-Acten ob, zu deren Behuf er von dem jedesmaligen Rector alle das Convictorium betreffende Missiven mit ihren Anlagen, ingleichen von dem Universitäts-Secretair die betreffenden Auszüge aus den Protokollen des Concilii und der Deputation, zu erwarten hat.

Die bei dem jedesmaligen Praefes der Deputation erwachsenen Acten sind hierin jedoch nicht mitbegriffen, vielmehr hat der Praefes diese Acten jedesmal beim Abgange seinem Nachfolger zu überliefern.

Zur Aufbewahrung der Rechnung und der Beläge, so wie der von dem Inspector zu führenden Bücher und Verzeichnisse, und derjenigen Missiven, Protokolle und übrigen Actenstücke, die von Zeit zu Zeit wieder nachzusehen sind, dient ein besonderer Schrank, welchem der Inspector bei der Uebnahme seines Amtes eine sichere Stelle in seinem Wohnhause anzuweisen, und worin er die neueren Missiven und Actenstücke, die während seines Inspectorats entstehen, gleichfalls zu verwahren hat. Die älteren Convictorien-Acten, deren Rücksicht seltener nöthig ist, werden in das Archiv der Universität nach und nach abgeliefert.

C. Größe des Convicts und Zahl der Convictoristen.

§. 6.

Das Convict beträgt halbjährig 24 Rthlr. $\frac{2}{3}$, welche den Beneficiaten, denen es überlassen bleibt, sich selbst einen Speisewirth zu wählen, baar von dem Inspector ausgezahlt werden.

Jedoch kann diese Summe halbjährig bis auf 36 Rthlr. $N^{\frac{2}{3}}$ in der Art erhöht werden, daß einzelnen sehr bedürftigen Beneficiaten, mit Einschluß des Leveschen Convictoristen (cf. §. 9.), die sich besonders durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, die erhöhte Hebung auf den Vorschlag der Deputation von dem Concilio integro zu bewilligen ist. Das in dem jährlichen Etat der Universitätskasse für das Convictorium überhaupt bewilligte Maximum darf aber dadurch höchstens um die Summe von 96 Rthlr. überschritten werden, und ist für Fälle der bemerkten Art allemal das besondere Ratificatorium der Immediat-Commission erforderlich. Auch kann ein Convictorist aus dem einmal gehaltenen Genusse der erhöhten Hebung keinen Anspruch darauf ableiten, daß ihm die erhöhte Hebung auch für die folgenden Semester zu Theil werde.

§. 7.

Von Ostern 1836 an werden dreißig volle Convictoristen-Stellen, die Levesche Stelle (cf. §. 9.) mit eingeschlossen, vergeben. Convicte zur halben oder $\frac{3}{4}$ Hebung finden nicht Statt.

D. Zahlung des Convicts.

§. 8.

Jeder perceptionsfähige Convictorist erhält vierteljährig 12 Rthlr. $N^{\frac{2}{3}}$ postnumerando, welche ihm von dem Inspector für das Johannis- und Weihnachtsquartal am letzten Junius und letzten December, für das Oster- und Michaelis-Quartal am Tage des gesetzlichen Schlusses der Vorlesungen, insofern der Convictorist nicht durch genügende Atteste nachweist, daß die Vorlesungen, welche er besucht hat, schon früher geschlossen sind, ausgezahlt werden. Die erste Zahlung der Convictoristen-Hebung in jedem neuen halben Jahre geschieht jedoch nicht eher, als bis die Regulirung des Convictorii für diesen Zeitraum erfolgt ist. Ebenso werden die sechsmonatlichen Hebungen des vergangenen halben Jahres (cf. §. 15.) an die dazu Berechtigten erst dann gezahlt, wenn sie die Bedingungen, an welche der Genuß der aufgesparten Hebung geknüpft ist, vollständig erfüllt haben.

Die Percipienten bescheinigen den Empfang eigenhändig durch Ausfüllung und Unterschrift gedruckter Quittungs-Formulare. Kein Con-

victorist darf einen Andern substituiren, um für ihn die fällige Hebung in Empfang zu nehmen. Im Falle einer anhaltenden Krankheit wird ihm das Geld von dem Inspector durch den Pedellen zugesandt, der dagegen die Quittung in Empfang nimmt und an den Inspector abgeliefert.

Vorschüsse an die Convictoristen finden überall nicht Statt. Auch darf keine Anweisung, sie sey welcher Art sie wolle, auf die Convicthebungen ertheilt werden.

E. Aufnahme der Competenten und Erfordernisse der Perception.

§. 9.

Levesches Convict.

Zur Besetzung der Leveschen Convict-Stelle concurrirt das Concilium nur in sofern, als es nöthig ist, zu verhüten, daß kein Unwürdiger zu derselben praesentirt werde, oder ihre Hebungen fortwährend genieße.

Wie lange der Levesche Convictorist die Hebungen seiner Stelle genießen soll, bleibt der Bestimmung der Collatoren dieser Stelle so lange jedesmal überlassen, als der Convictorist sich der Theilnahme am Convictorium nicht unwürdig zeigt, und auch die übrigen Gesetze des Instituts dadurch nicht verletzt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen wegen der Prüfungen, des Besuchs der Vorlesungen, so wie der temporairen oder gänzlichen Entziehung des Convicts treffen den Leveschen Convictoristen gleichfalls, so wie er auch verpflichtet ist, ein Maturitäts-Zeugniß zu produciren, welches jedoch, wenn er ein Ausländer ist, nur den Gesetzen des Landes, dem er angehört, zu entsprechen braucht.

Für den Fall, daß von den Collatoren des Leveschen Convicts die Stelle nicht vergeben ist, wird dieselbe vom Concilium unter ganz gleichen Bedingungen wie die übrigen Stellen besetzt und hat, wenn in dem neuen halben Jahre ein Levescher Convictorist wieder eintritt, derjenige, der diese Stelle bisher genossen, den Vorzug bei den übrigen zu besetzenden vacanten Stellen, insofern er die Bedingungen, an welche der Genuß überhaupt geknüpft ist, gehörig erfüllt. Jedoch bleibt dem Leveschen Convictoristen bei seiner Ankunft die Wahl überlassen, ob er in die Levesche oder in die ihm nach der Zeit seiner Ankunft zufallende Stelle

eintreten will. Ein Genuß der Hebungen beider Stellen zugleich ist nie zu bewilligen. Wenn aber dem Leveschen Convictoristen die Levesche Stelle auf eine kürzere Zeit, als auf die Zeit seines Studiums in Rostock, verliehen ist, so kann er nach Ablauf dieser Zeit sich als Competent zu den übrigen Stellen melden, ohne zur Beibringung eines neuen Maturitäts=Zeugnisses verpflichtet zu seyn, muß aber den neu angekommenen oder schon gegenwärtigen ältern Bewerbern nachstehen.

§. 10.

Expectanzen.

Anwartschaften auf das Convict finden überall nicht Statt, und dürfen unter keinen Umständen ertheilt werden. Der Eintritt in das Convictorium ist vielmehr lediglich nach der Ankunft in Rostock zum wirklichen Studiren zu bestimmen. Jedoch bleiben diejenigen Expectanzen, welche von dem Concilium bis zum 25ten Februar 1834 auf das Convictorium ertheilt sind, in der Art von Bestand, daß bei gleichem Fleiße, gleichen Kenntnissen und gleich gutem Betragen den bis zu dem genannten Zeitpunkt bereits Expectativten der Vorzug vor den Nicht-expectivten zu ertheilen ist.

§. 11.

Maturitäts= und Bedürftigkeits=Zeugnisse.

Nur solche junge Leute, die das Zeugniß der Reise zum Universitäts=Studium ersten oder zweiten Grades nach näherer Bestimmung des Reglements für die Abiturienten=Prüfungen vom 4ten Mai 1833 erworben haben, dürfen Anspruch auf die Erlangung des Convicts machen, so jedoch, daß dasern beiderlei Competenten gleiche Bedürftigkeit nachweisen, der erste Grad, so lange der Studirende sich auf eine dessen würdige Weise bewährt, vorzugsweise zur Perception des Convicts berechtigt.

Außerdem ist die Beibringung eines *testimonii indigentiae* erforderlich. Dergleichen Bedürftigkeits=Atteste sind nur zu berücksichtigen, wenn sie für Waisen von der betreffenden Vormundschafts=Behörde und für Studirende, deren Eltern noch am Leben sind, von der Obrigkeit des Wohnorts oder von dem Amtsborgefetzten des Vaters ausgestellt worden.

In diesen Zeugnissen müssen folgende Punkte ausdrücklich enthalten seyn:

- a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters der Studierenden,
- b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder,
- c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten oder unversorgten Kinder, oder die Bemerkung, daß keine vorhanden seyen,
- d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,
- e) die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn mögen.

Die Bedürftigkeits-Zeugnisse, welche den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen, sind überall nicht zu berücksichtigen.

§. 12.

Anmeldungen.

Jeder, der den Genuß einer Convictstelle oder die Verlängerung eines bereits genossenen Convicts zu erhalten wünscht, hat sich deshalb nach Ablauf der Oster- und Michaelis-Ferien während der durch einen Anschlag Rectoris und Concilii am schwarzen Brette zu bestimmenden Zeit schriftlich bei dem das Directorium führenden Mitgliede der Deputation (cf. §. 1. 2.) zu melden. Dem Antrage sind die im §. 11. erwähnten Maturitäts- und Bedürftigkeits-Zeugnisse, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift derselben, welche der Inspector Convictorii zu seinen Acten nimmt, anzuschließen. Bei der Bitte um Verlängerung eines schon genossenen Convicts bedarf es einer wiederholten Beilegung jener Zeugnisse nicht, vielmehr genügt ein Bezug darauf. (S. jedoch §. 19.) Die Deputation hat, wenn ein Bittsteller, auf den Grund der eingereichten Zeugnisse, zur Concurrenz um eine Convictstelle nicht zugelassen werden kann, ihm solches mit Angabe der entgegenstehenden Gründe sofort zu eröffnen.

Die Anträge, welche nach Ablauf der zur Anmeldung bestimmten Zeit eingehen, bleiben für das betreffende halbe Jahr unberücksichtigt; hätte jedoch ein zu spät sich Meldender die Nachzahlung sechsmonatlicher

Hebungen zu erwarten, so erhält er diese gleichwohl, wenn er nur sich noch zum Examen einfindet und darin gut besteht.

Die eingereichten Original-Zeugnisse werden bei den Acten aufbewahrt, können jedoch auf Verlangen in der Folge zurückgegeben werden.

§. 13.

Rostock'sche Eingeborene.

Da den von auswärts kommenden Studirenden ihr Aufenthalt in Rostock meistens ungleich kostbarer wird, als denen, die aus Rostock gebürtig sind, insofern diese in der Regel von ihren Eltern oder Verwandten in Wohnung und Kost leichter unterhalten werden können, so ist bei Besetzung der Convictorienstellen jenen vor diesen in der Concurrenz ein Vorzug einzuräumen. Damit aber hiebei der Willkühr nichts überlassen bleibe, und auch Rostock'sche Eingeborene, so weit sie nicht Söhne der Professoren sind, welche mit den von auswärts kommenden Studirenden gleichmäßig concurriren, nie ganz ausgeschlossen werden können, so sind für diese, drei Stellen besonders bestimmt, in denen ihnen bei der Concurrenz mit andern gleichzeitig Angekommenen der Vorzug einzuräumen ist. Sämmtliche übrige Stellen bleiben den nicht aus Rostock gebürtigen allein vorbehalten, und geborne Rostocker können an diesen nur in dem Falle Theil nehmen, wenn und so lange einige derselben aus Mangel an Competenten unbesezt bleiben würden.

§. 14.

Zeit des Genusses.

Das Convict ist nicht auf mehrere Jahre im Voraus, sondern immer nur auf ein halbes Jahr zu vergeben, und kann also auch für diejenigen Beneficiaten, welche es bereits genossen und sich durch Fleiß und gutes Betragen der Wohlthat würdig gemacht haben, nur nach jedem halben Jahre verlängert werden.

In der Regel findet der Genuß des Convicts, praestitis praestandis, überhaupt nur zwei Jahre Statt, vorausgesetzt, daß der Beneficiat so lange in Rostock studirt. Jedoch kann das beneficium bei ununterbrochener Erfüllung aller an dessen Genuß geknüpften Bedingungen in einzelnen Fällen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen Rectoris und Concilii, sechs halbe Jahre hindurch bewilligt werden. (cf. §. 6.)

§. 15.

Prüfungen.

1) Kein in das Convictorium Recipirter kann zum wirklichen Genuß der Hebungen kommen, bevor er sich nicht zu einer öffentlichen Prüfung gestellt hat. Einer gleichen Prüfung muß sich derjenige, der das Convict noch weiter genießen will, für jedes folgende halbe Jahr unterwerfen.

2) Den sogleich nach ihrer Ankunft in Rostock Recipirten kann daher die Hebung des ersten halben Jahres erst nach Ablauf desselben, wenn sie alsdann die gedachte Prüfung gut überstanden haben, nachgezählt werden.

3) Die Prüfungen sind in allen Facultäten mit gleichförmiger Sorgfalt, Unparteilichkeit und gehöriger Strenge unter dem Vorsitz des Decans, oder im Falle legaler Behinderung desselben des Prodecans, nach dem Schlusse der Ferien im Concilien-Zimmer in nachfolgender Weise vorzunehmen.

Die Mitglieder der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät versammeln sich jedesmal vollständig zum Examen und die Prüfungen werden in der Art vorgenommen, daß nach einer zwischen ihnen zu verabredenden Reihfolge immer drei Mitglieder der Facultät die Beneficiaten, welche einzeln vortreten müssen, mindestens eine halbe Stunde auf die Weise examiniren, daß dasjenige Mitglied, bei welchem der Beneficiat Vorlesungen gehört hat, zuerst und vorzugsweise die Prüfung beschafft. Die vorzulegenden Fragen sind stets aus den von den Beneficiaten im letzten halben Jahre gehörten Vorlesungen zu nehmen. Der Befund und der nach Stimmenmehrheit zu fassende Beschluß sind gehörig zu protokolliren.

An den Prüfungen bei der philosophischen Facultät nehmen allemal die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, also auch im geeigneten Fall die Professoren der andern Facultäten, bei denen die Beneficiaten im letzten halben Jahre Vorlesungen gehört haben, die Extraordinarii jedoch nur *cum voto consultativo*, Theil, und das Examen wird von ihnen nach einer vorher zu vereinbarenden Reihfolge vorgenommen. Außerdem müssen aber der Prüfung noch mindestens zwei Mitglieder der Facultät, denen es unbenommen bleibt, an der Prüfung gleichfalls Theil zu nehmen, mit gleicher Stimmberechtigung beiwohnen. Im Uebrigen

gelten auch hier die Bestimmungen für die Prüfungen in den andern Facultäten.

4) Bei diesen Prüfungen bewirken die vier Charactere: vorzüglich gut; gut; mittelmäßig; schlecht; wovon nach Befinden der eine oder der andere jedem Examinirten nach dem Beschlusse der ganzen Facultät, und resp. bei der philosophischen Facultät der anwesenden Mitglieder derselben und eventualiter anderer Facultäten in den Protokollen gegeben werden muß, folgende Vortheile oder Nachtheile:

a) Wer sich bei einer der sub Nr. 1. gedachten Prüfungen durchgängig den Character „vorzüglich gut“ erwirbt, hat zunächst Anspruch auf den Genuß der Hebungen des halben Jahres, für welches er sich der Prüfung unterzogen hat und wird bei der Aufnahme unter die Percipienten in dem betreffenden Semester vorzugsweise berücksichtigt.

Ein im nächst vorhergehenden halben Jahre neu Angekommener und sogleich Recipirter erhält also, wenn er sich diesen Character erworben hat, die ihm ansbewahrten sechsmonatlichen Hebungen seiner Stelle mit einem Male.

b) Der Character „gut“ verleiht sodann den nächsten Anspruch auf die Ertheilung des Beneficiums, und wird es hier wegen der aufgesparten Hebungen ebenso gehalten, wie in dem vorhergehenden sub a. bemerkten Falle.

c) Wer dagegen in einer der gedachten Prüfungen den Character „mittelmäßig“, es sey durchgängig oder doch in den Facultäts-Wissenschaften, deren Studio er sich gewidmet hat, bekommt, kann nicht unter die Percipienten des Convictoriums aufgenommen werden, und ebenso wenig sind einem im nächstvorhergehenden halben Jahre neu Angekommenen und sogleich Recipirten, der in dem ersten Examen den Character „mittelmäßig“ erhält, die für ihn aufgesparten Hebungen des vergangenen halben Jahres nachzuzahlen.

Wenn aber legale Hindernisse, z. B. eine hinlänglich bescheinigte Krankheit, einem Competenten diesen Character zugezogen haben, und wenn er sich sonst durch Fleiß und Wohlverhalten empfohlen hat, so kann ihm das Convict nach pflichtmäßigem Ermessen des Concilii für dasmal verliehen werden.

d) Der Character „schlecht“ hat, wenn er einem Competenten bei der Prüfung über diejenigen Facultätswissenschaften, deren Studio er sich gewidmet hat, gegeben wird, die unbedingte Zurückweisung auch selbst

alsdann zur Folge, wenn er im Examen über eine oder einige andere Wissenschaften, die nicht zu seinem Hauptstudium gehören, gut bestanden ist.

e) Ein Competent, der durch Krankheit oder andere legale Hindernisse, die er hinlänglich bescheinigt hat, abgehalten ist, sich zum Examen zu stellen, kann zwar die Hebung nicht ausgezahlt erhalten, indessen wird sie ihm aufbewahrt und sein Recht daran bleibt ihm bis zu einer außerordentlich anzustellenden Prüfung, welche von der Facultät, die ihn zu prüfen hat, allemal spätestens vier Wochen nach Ablauf des ersten Quartals in dem in Betracht kommenden halben Jahre zu beschaffen ist, und ausnahmsweise in der Wohnung des Decans vorgenommen werden kann, vorbehalten.

f) Alle Prüfungen sind unentgeltlich anzustellen. Jedoch hat jeder der Examinirten für dasjenige Examen, nach welchem er zum ersten Male zur wirklichen Hebung kommt, 12 Schillinge, für das zweite aber und eventualiter für jedes folgende nur 6 Schillinge, als Protokoll- und Citationsgebühr, wovon der Universitäts-Secretair $\frac{2}{3}$ und der Pedell $\frac{1}{3}$ erhält, und welche ihm von seiner Hebung durch den Inspector Convictorii sofort abgezogen werden, zu zahlen. Ein in der Prüfung nicht bestandener Competent, der nicht zur Hebung kommt, ist von der Zahlung dieser Gebühren dispensirt.

§ 16.

Besuch der Vorlesungen.

Jeder der Convictoristen muß, wenn nach geschעהener Regulirung des Convicts ihm seine Aufnahme angezeigt worden, auf die an ihn ergehende Aufforderung, an den Inspector des Convictoriums ein Verzeichniß der Vorlesungen, die er besucht, nach einem dafür normirenden Schema abliefern. Im letzten Quartale hat demnachst auf Erfordern des Rectors, dem die Verzeichnisse von dem Inspector zuzustellen sind, jeder Docent, dessen Vorlesungen in diesen Verzeichnissen angezeigt sind, unmittelbar unter dieser Anzeige sein pflichtmäßiges und gewissenhaftes Zeugniß über den Fleiß des Beneficiaten abzugeben und sämtliche Zeugnisse sind sodann der Deputation (§. 1. 2. 3.) zu überliefern, um in einer Session über Jeden, der nachtheilige Zeugnisse erhalten hat, zu verfügen.

Sämmtliche Zeugnisse sind übrigens bei den Acten des Convictorii nur so lange als sie wirklich gebraucht werden, aufzubewahren, demnachst aber nach Befinden zu cassiren.

Jeder Convictorist ist verpflichtet, gehörig nachzuweisen, daß er wenigstens 16 Stunden der Woche Vorlesungen höre, wenn er auf das Beneficium Anspruch machen will; jedoch können die im letzten Semester befindlichen Beneficiaten durch Rector und Concilium nach deren pflichtmäßigen Ermessen theilweise davon dispensirt werden.

Die Vorlesungen der Privatdocenten werden dabei mitgerechnet.

Einem Convictoristen, der weniger als 16 Stunden der Woche Vorlesungen hört, darf die Hebung nicht ausgezahlt werden, es sey denn, daß ihm die vorhin erwähnte Dispensation ausdrücklich ertheilt worden.

§. 17.

Verlust des Convicts.

1) Wenn ein Examinande sich vorsätzlich ohne gültige Entschuldigungsgründe der Prüfung entzieht, so kann er für das laufende halbe Jahr die Hebung nicht erhalten, und er verliert, wenn er zur Classe derer gehört, welche sechsmonatliche Hebungen nachgezahlt zu erhalten hofften, die Hebung des verflossenen halben Jahres.

2) Wenn ein Studirender in den wegen seines Fleißes circulirenden Verzeichnissen das Zeugniß „unfleißig“ oder auch nur „ziemlich fleißig“ erhalten hat, so wird demselben die Hebung eines ganzen Vierteljahres abgezogen. Insofern der Studirende sich wegen des Ausbleibens aus den Vorlesungen durch Krankheit entschuldigt, ist er damit nur dann zu hören, wenn er ein gehöriges von einem Arzte in Rostock über seine Krankheit auszustellendes Zeugniß beizubringen vermag. Etwanige Zeugnisse von andern Studirenden haben für diesen Zweck durchaus keine Beweiskraft.

3) Diejenigen Convictoristen, die einen oder mehrere Monate, außer den gesetzlichen Ferien, abwesend sind, so wie die, welche vor dem Anfange der gesetzlichen Ferien, insofern nicht die Vorlesungen, welche sie besucht haben, wirklich geschlossen sind, schon abgehen, verlieren die Hebungen eines ganzen Quartals. Der Inspector Convictorii darf diese Hebungen ohne Bewilligung der Deputation für die Convictorien-Angelegenheiten, an welches der Competent, im Falle er sich hinlänglich entschuldigen zu können glaubt, zu verweisen ist, nicht auszahlen.

4) Dem Convictoristen, der durch ein polizei- oder disciplinarwidriges Betragen, zu welchem Letztern namentlich auch das Schuldenmachen, insbesondere bei den Speisewirthen, es möge zu Klagen Veranlassung gegeben haben oder nicht, gehört, oder durch einen Aufwand, welcher mit

dem beigebrachten Armuths-Zeugnisse in Widerspruch steht, sich der Wohlthat unwürdig erweist, wird nach Befinden die Hebung eines oder zweier Monate oder eines ganzen Vierteljahres entzogen.

In allen vorstehenden Fällen mit Ausnahme derjenigen, wo ein disciplinarwidriges Betragen des Convictoristen in Betracht kommt und in denen dem academischen Gerichte die Entscheidung zusteht, hat die mehrerwähnte Deputation die behufige Bestimmung zu treffen. Eine völlige Exclusion kann aber nur das Concilium integrum verfügen.

F. Beaufsichtigung der Convictoristen.

§. 18.

Da durch dasjenige, was in dieser Beziehung im §. 5. sub Nr. 2. und im §. 16. bereits vorgeschrieben ist, die gehörige Beaufsichtigung der Convictoristen nicht vollständig effectuirt werden möchte, so ist das sittliche Betragen und der Fleiß der Beneficiaten nicht nur von den betreffenden Universitäts-Behörden, sondern auch von den einzelnen Lehrern fortwährend in der Art zu bewachen, daß auf die Beneficiaten zeitig und während eingewirkt werden könne. Zu dem Ende haben die Docenten bei den im §. 16. erwähnten Zeugnissen zugleich zu bemerken, was sie in Folge der nach der vorhergehenden Bestimmung ihnen obliegenden Pflicht und zustehenden Befugniß wahrgenommen und gethan haben.

Auch sind die Universitäts-Pedelle zu instruiren, auf die Convictoristen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Von den den Beneficiaten durch den Rector erteilten Verweisen, so wie von den gegen sie erkannten Polizei- und Disciplinarstrafen ist dem Inspector des Convictoriums ungesäumt Kenntniß zu geben, so wie ihm auch von einer gegen einen Beneficiaten etwa eingeleiteten peinlichen Untersuchung alsbald nach deren Einleitung Mittheilung zu machen ist. Der Inspector hat hierüber ein besonderes Register zu führen, um in der fortwährenden Uebersicht des Betragens der Beneficiaten zu bleiben.

G. Halbjährige Regulirung des Convicts.

§. 19.

1) Sofort nach Ablauf des im §. 12. bestimmten Termines zur Anmeldung werden in einer Sitzung der Deputation die Bittschriften vorgelegt — wobei der Inspector Convictorii aus dem von ihm zu führenden

Buche nachweist, welche unter den Competenten schon Condictoristen sind, und ob sie noch weitere Hebungen erhalten können oder nicht — so wie die Gesuche der neuen Competenten mit ihren Zeugnissen durchgegangen, und diejenigen bestimmt, welche von den Facultäten zu prüfen sind.

Sodann hat der Inspector die erforderlichen Verzeichnisse der von jeder Facultät zu examinirenden Competenten, mit der Anzeige der Vorlesungen, über welche sie, ihren Angaben in den oben gedachten Collegien-Verzeichnissen zu Folge, zu prüfen sind, anzufertigen und unverzüglich an die Decane zu befördern.

2) Nach beendigten Prüfungen aller Facultäten, welche ungesäumt vorgenommen werden müssen, sind die Prüfungsprotokolle der Deputation zu stellen. Der Inspector Convictorii hat aus den Protokollen, zur leichtern Uebersicht der verschiedenen jedem Examinirten darin gegebenen Character, einen Auszug anzufertigen, und ist sodann von der Deputation eine abermalige Sitzung zu halten, damit Alles gehörig erörtert und vorbereitet zur Berathung des Concilii gelange, hiernächst aber durch den Inspector Convictorii von dem Stande der Sache an Rector und Concilium zum Zweck der definitiven Regulirung zu berichten.

3) Darauf hat der Rector einen nahen Termin zu einer Zusammenkunft des Concilii integri anzuordnen. In demselben sind die Convictoristen für das betreffende halbe Jahr zu ernennen, ihre Namen in der Ordnung, in welcher sie nach dem Alter ihrer Perception auf einander folgen, zu Protokoll zu geben, die erforderlichen Beschlüsse in Absicht einzelner Competenten zu fassen und überhaupt die nöthigen Anordnungen zu machen, welche entweder sogleich oder im Laufe des halben Jahres ausgeführt werden sollen.

4) Bei dieser halbjährigen Verleihung ist zuerst auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, welche das beneficium schon vorher, insofern sie dasselbe nicht bereits zwei Jahre oder eventualiter noch länger gehabt, genossen, und sich durch Fleiß und gutes Betragen der bisher genossenen Wohlthat würdig gemacht haben. Ihre wiederholte Meldung ist nur erforderlich, um zu erfahren, ob sie das beneficium überhaupt weiter in Anspruch nehmen, einer abermaligen Einreichung des Maturitäts-Zeugnisses bedarf es nicht und die wiederholte Nachweisung der Bedürftigkeit ist nur dann erforderlich, wenn Gründe vorhanden sind, daß die frühere Bedürftigkeit nicht mehr anzunehmen stehe. In der letzten Beziehung ist also auch sowohl bei denjenigen, die das Convict schon ge-

noffen, als bei denen, wo dies nicht der Fall ist, zu berücksichtigen, ob der Competent anderweitige Unterstützung, namentlich durch bedeutende Stipendien, die von der Universität nicht verliehen werden, genießt, damit allemal neben gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren das *beneficium* erhalten.

Diejenigen Competenten, welche alle Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben und nur deshalb zurückgewiesen werden mußten, weil keine Hebungen mehr vacant waren, haben bei der nächsten Regulirung, wenn sie auch in der weiteren Prüfung würdig erkannt wurden, vor den später hinzugekommenen allemal den Vorzug.

5) Nach dem Inhalt des Protokolles der Concilien-Sitzung ist hiernächst von dem Inspector Convictorii ein vollständiges Verzeichniß der Convictoristen dieses halben Jahres und der übrigen für dies halbe Jahr von der Theilnahme Ausgeschlossenen in ein besonderes dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die wirklichen Convictoristen werden darin nach ihren verschiedenen Classen aufgeführt und in beigefügten Anmerkungen werden die in Absicht einzelner derselben und der übrigen Competenten gefaßten Beschlüsse, so wie die Art und die Bedingungen der wirklichen, oder die Ursachen der versagten Theilnahme bei jedem, wo es nöthig ist, bemerkt, und überhaupt alle erforderlichen Nachrichten und Erläuterungen hinzugefügt, die dazu dienen, den Zustand des Convictorii für dies halbe Jahr leicht und vollständig zu übersehen.

6) Diese halbjährige Regulirung des Convicts muß bis zum Ablauf des ersten Quartals des betreffenden halben Jahres vollständig beschafft seyn.

H. Oberaufsicht.

§. 20.

Zum Zweck der Ausübung der Landesherlichen Oberaufsicht über die Convictorien-Anstalt sind halbjährig nach vollständig beschaffter Regulirung des Convicts die sämmtlichen auf diese halbjährige Regulirung Bezug habenden Verhandlungen berichtlich bei Großherzoglicher Regierung ad inspiciendum einzureichen, wobei die Berichtserstattung des Inspectors Convictorii genügt; es bleibt jedoch in dieser Hinsicht, so wie überhaupt in Ansehung der für die Verwaltung des Convictorii normirenden Bestimmungen jede beliebige Abänderung des gegenwärtigen Reglements, nach Zeit und Umständen, vorbehalten.



gelten auch hier die Bestimmungen für die Prüfungen in den andern Facultäten.

4) Bei diesen Prüfungen bewirken die vier Charactere: vorzüglich gut; gut; mittelmäßig; schlecht; wovon nach Befinden der eine oder der andere jedem Examinirten nach dem Beschlusse der ganzen Facultät, und resp. bei der philosophischen Facultät der anwesenden Mitglieder derselben und eventualiter anderer Facultäten in den Protokollen gegeben werden muß, folgende Vortheile oder Nachtheile:

a) Wer sich bei einer der sub Nr. 1. gedachten Prüfungen durchgängig den Character „vorzüglich gut“ erwirbt, hat zunächst Anspruch auf den Genuß der Hebungen des halben Jahres, für welches er sich der Prüfung unterzogen hat und wird bei der Aufnahme unter die Percipienten in dem betreffenden Semester in gleicher Weise berücksichtigt.

Ein im nächst vorhergehenden halben Jahre in die Facultät Angekommener und sogleich Recipirter erhält also, wenn er den Character erworben hat, die ihm ansbewahrten sechs Hebungen in gleicher Weise seiner Stelle mit einem Male.

b) Der Character „gut“ bewirkt den Anspruch auf die Ertheilung der Hebungen der ersten und zweiten sparten Hebungen des halben Jahres, und die in der aufgeführten Tabelle bemerkten Vortheile.

c) Der Character „mittelmäßig“ bewirkt den Anspruch auf die Hebungen der ersten und zweiten sparten Hebungen des halben Jahres, und die in der aufgeführten Tabelle bemerkten Vortheile. Die Percipienten, deren wenig sind einem halben Jahre, können auch sogleich in die Facultät Ankommen und sogleich den Character „mittelmäßig“ erwirben, wenn sie die Hebungen des vergangenen halben Jahres nicht genossen haben.

Wenn aber legale Gründe vorliegen, die eine hinlänglich bescheinigte Krankheit, einem Competenten den Character zugezogen haben, und wenn er sich sonst durch Fleiß und Ansehen der Mitglieder empfohlen hat, so kann ihm das Convict nach pflichtgemäßem Ermessen des Concilii für dasmal verliehen werden.

d) Der Character „schlecht“ hat, wenn er einem Competenten bei der Prüfung über diejenigen Facultätswissenschaften, deren Studio er sich gewidmet hat, gegeben wird, die unbedingte Zurückweisung auch selbst

